Neufassung der

Verordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet Würzburg (Parkgebührenverordnung)

vom 16.05.2022. (MP und VBI. Nr. 119 vom 24.05.2022)

Gliederung:

- § 1 Parkgebührenzonen
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Langzeit- und Tagestarife
- § 4 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Gesamtplan

Anlagenkonvolut 2 Detailpläne

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.01.2022, der am 05.05.2022 geändert beschlossen wurde, aufgrund § 6a Abs. 6 S. 4 i.V.m. S. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, sowie Art. 42 Abs. 1 S. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Parkgebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone I "Bischofshut" umfasst die Straßen im Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
 - Im Norden: Juliuspromenade
 - Im Osten: Theaterstraße und Balthasar-Neumann-Promenade
 - Im Süden: Neubaustraße
 - Im Westen: Oberer Mainkai und Mainkai
- (2) Die Parkgebührenzone II "Ringpark" umfasst den erweiterten Innenstadtbereich um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
 - Im Norden: Luitpoldstraße, Röntgenring, Bahnhofsvorplatz und Haugerglacisstraße
 - Im Osten: Berliner Platz und Ringpark zwischen Berliner Platz und Ottostraße
 - Im Süden: Ringpark zwischen Ottostraße und Willy-Brandt-Kai, Parkplatz Willy-Brandt-Kai und Ludwigsbrücke
 - Im Westen: Mergentheimer Straße, Fred-Joseph-Platz, Burkarderstraße, Tellsteige und Nigglweg
- (3) Die Parkgebührenzone III "außerhalb Ringpark" umfasst die Straßen außerhalb der Zone II (Innengrenze) und ist durch folgende Straßenzüge und natürliche Grenzen begrenzt:
 - Im Norden: Ständerbühlstraße, Nordtangente, Füchsleinstraße, Lindleinstraße, Scharoldstraße einschließlich Enzelinstraße und Georg-Böhm-Straße, Oberdürrbacher Straße, Zinklesweg, Lindachfeldweg und Sandweg
 - Im Osten: Versbacher Straße, Waltherstraße (B19) und Eisenbahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen
 - Im Süden: Main und Eisenbahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen
 - Im Westen: Theodor-Heuss-Damm, Main und Veitshöchheimer Straße zwischen Brücke der Deutschen Einheit und Ständerbühlstraße
- (4) Die Parkgebührenzone IV "Busparkplätze" umfasst die Südostseite der Husarenstraße sowie die Westseite der Philipp-Schrepfer-Allee (nur die ausgewiesenen Busparkplätze).

- (5) Die Parkgebührenzone V "Sonderflächen" umfasst den Parkplatz am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Zeller Straße/Höchberger Straße.
- (6) Die Parkgebührenzone VI "Randbereich" umfasst die nicht in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Bereiche des Stadtgebiets.
- (7) Die als Anlagen 1 "Gesamtplan" und Anlagenkonvolut 2 "Detailpläne" beigefügten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Die in Anlagenkonvolut 2 "Detailpläne" niedergelegten zeichnerischen Darstellungen der Zonengrenzen gehen den zeichnerischen Darstellungen in Anlage 1 "Gesamtplan" sowie den textlichen Festlegungen in den Abs. 1 bis 6 vor.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung von Parkständen auf öffentlichen Verkehrsflächen, für die eine Pflicht zur Benutzung eines Parkscheines oder zur Betätigung einer Parkuhr besteht, betragen in der

1.	Parkgebührenzone I	1,20 € je angefangene ½ Stunde
2.	Parkgebührenzone II	1,00 € je angefangene ½ Stunde
3.	Parkgebührenzone III	0,50 € je angefangene ½ Stunde
4.	Parkgebührenzone IV	1,25 € je angefangene ½ Stunde
5.	Parkgebührenzone V	0,30 € je angefangene ½ Stunde
6.	Parkgebührenzone VI	0,50 € je angefangene ½ Stunde

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 bestimmt sich die Gebührenhöhe in Parkgebührenzone IV für den Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nach Abs. 1 Nr. 3. Fallen der 1. April und/oder der 1. November auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende, so gilt die zum jeweiligen Stichtag eintretende Gebührenhöhe ab dem nächstfolgenden Werktag. In Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 Nr. 4 geregelte Gebührenhöhe ganzjährig ausgesetzt und nach Maßgabe des S. 1 bestimmt werden.

§ 3

Langzeit- und Tagestarife

- (1) In allen Parkgebührenzonen können unter Beachtung der Höchstsätze des § 10 S. 2 ZustV zeitlich gestaffelte Langzeit- oder Tagesparktarife eingeführt werden, die von den in § 2 für die jeweiligen Parkgebührenzonen geregelten Tarifen abweichen können.
- (2) In der Parkgebührenzone V "Sonderfläche" beträgt der Tageshöchsttarif 9,00 €.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Verordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet Würzburg vom 1. Oktober 2018 außer Kraft.

Würzburg, 16.05.2022 Stadt Würzburg

gez. Christian Schuchardt Oberbürgermeister